

**STATUTEN  
des Vereins  
forum - Kunstuniversität Linz  
ZVR-Zahl: 422126719**

**1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

- 1.1. Der Verein führt den Namen forum - Kunstuniversität Linz
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der Kunstuniversität Linz, Hauptplatz 6, 4020 Linz
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die ganze Welt.

**2. Zweck:**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte zwischen den Absolvent/innen, Student/innen, Lehrbeauftragten und Freunden der Kunstuniversität Linz. Er soll Netzwerke zwischen Kunst, Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis aufbauen. Darüber hinaus soll er seinen Mitgliedern zahlreiche berufliche Anknüpfungspunkte und Aktivitäten bieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

Eventuelle nicht im Sinne der BAO §§34 begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtrössourcen verfolgt.

**3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:**

- 3.1. Die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Zuschüsse der öffentlichen Hand, Einnahmen aus 3.2. und sonstige Zuwendungen.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen: Serviceleistungen, Fachveranstaltungen, Social Events, Versammlungen, Diskussionsabende, Seminare, Job Börse, Exkursionen, kunst.uni.card, Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses und eines Mitteilungsblattes, Forum - Homepage, Vermarktung und Know How von Produkten.
- 3.3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

**4. Arten der Mitgliedschaft:**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind physische Personen, die ein Studium an der Kunstuniversität absolviert haben bzw. absolvieren und physische bzw. juristische Personen die ein Interesse an der Kunstuniversität haben.

- 4.2. Fördermitglieder, das sind physische und/oder juristische Personen, die die Anliegen und Tätigkeiten des Vereines durch Zahlung eines Förderbeitrages bzw. durch Sachspenden fördern;
- 4.3. Ehrenmitglieder, das sind physische Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen bzw. juristischen Personen werden – siehe Punkte 4.1., 4.2. und 4.3. Die Mitgliedsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.2. Über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 6.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. In der Generalversammlung stehen ihnen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 6.2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen ab Einlangen des Verlangens eine außerordentliche Generalversammlung zu den Punkten einzuberufen.
- 6.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines geschädigt und/oder der Zweck des Vereines gefährdet werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Errichtung dieser Beiträge befreit.

## 7. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und/oder durch Ausschluss.

- 7.1. Der freiwillige Austritt kann jeder Zeit erfolgen. Er muss jedoch dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 7.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 7.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **8. Vereinsorgane:**

Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (Punkte 9. und 10.)
- der Vorstand (Punkte 11. - 13.)
- die Rechnungsprüfer/innen (Punkt 14.)
- das Schiedsgericht (Punkt 15.)
- der Beirat (Punkt 16.)

## **9. Die Generalversammlung:**

**9.1.** Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

**9.2.** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.

**9.3.** Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

**9.4.** Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich – per Brief, Fax oder e-mail - einzureichen.

**9.5.** Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

**9.6.** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- sowie Wahlrecht richtet sich nach den Punkten 6.1. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, pro Person ist jedoch nur eine Stimmübertragung möglich.

**9.7.** Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/innen (Punkt 9.6.) anwesend ist. Wenn die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Stunde nicht erreicht ist, findet, ungeachtet der Zahl der Anwesenden, die Generalversammlung eine viertel Stunde später statt.

**9.8.** Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

**9.9.** Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **10. Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Enthebung bzw. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und/oder die freiwillige Auflösung des Vereines
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **11. Der Vorstand:**

- 11.1.** Der Vorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden:
- a) dem/der Vorstandsvorsitzende/n
  - b) dem/der Schriftführer/in
  - c) dem/der Kassier/in
  - d) die Stellvertreter/innen
  - e) Und weiteren operativen Mitgliedern ohne Funktion
- 11.2.** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3.** Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4.** Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzende/n bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich einberufen.
- 11.5.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6.** Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende/n, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.7.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.8.** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 11.9.) und Rücktritt (Punkt 11.10.).
- 11.9.** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben.
- 11.10.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

## **12. Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorgabe genereller Richtlinien für den Verein, Planung der Jahrestätigkeit
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- h) Durchsetzung der Vereinsziele

### **13. Vertretung**

**13.1.** Der Verein wird vom / von der Vorstandsvorsitzenden nach außen vertreten, im Verhinderungsfall von seinem / r Stellvertreter / in. Gegebenenfalls kann die Vertretung auch durch einen / einer bestellten Geschäftsführer / in wahrgenommen werden. Schriftstücke rechtsverbindlichen Inhalts sind vom /von der Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit dem /der Geschäftsführer /in zu zeichnen.

**13.2.** Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der/Die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Vorstandsvorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- c) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Die Stellvertreter des/der Vorstandsvorsitzende/n, des/der Schriftführer/s/in oder des/der Kassier/s/in dürfen nur tätig werden, wenn der/die Vorstandsvorsitzende/n, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/in verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

### **14. Die Rechnungsprüfer:**

**14.1.** Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

**14.2.** Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen.

**14.3.** Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9. und 11.10. sinngemäß.

### **15. Das Schiedsgericht:**

**15.1.** In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

**15.2.** Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

**15.3.** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO

### **16. Der Beirat**

**16.1.** Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.

**16.2.** Der Beirat dient als Gesprächs- und Diskussionspartner für strategische Überlegungen. Er oder einzelne Mitglieder können mit beratender Stimme auch den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

**16.3.** Sitzungen des Beirates sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen und werden in der Regel vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bzw. einem / einer Stellvertreter/in geleitet.

**17. Auflösung des Vereines:**

**17.1.** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt 9.8. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

**17.2.** Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen wird der Kunstuniversität Linz übertragen, die es wiederum ausschließlich für gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet,

**17.3.** Das allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.

**17.4.** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.